

Wenn gewisse Pläne einer socialen Reform die gesellschaftliche Gleichheit der Einzelnen dadurch herbeiführen möchten, dass sie die zum Leben nothwendige Arbeit auf die Stufe einer von Allen zu fordernden Fabrikarbeit herabdrücken, so sind daher solche Reformpläne selbst noch in jener Schätzung der Persönlichkeit nach Besitz und Beruf befangen, auf deren Ueberwindung die Entwicklung der socialen Cultur ausgeht. Besser als in diesen utopistischen Träumen spiegelt sich das wahre Ziel der sittlichen Cultur in dem Verlangen aller einsichtigeren und strebsameren Arbeiter nach Erhöhung ihrer Bildungsstufe. In der That, nicht die völlige Gleichheit der geistigen Bildung, die weder möglich ist noch wünschenswerth oder beglückend wäre, wohl aber die Gleichheit der vornehmsten geistigen Lebensinteressen ist die einzige Art menschlicher Gleichheit, deren Erreichung denkbar, und sie ist zugleich diejenige, welcher Sitte und Cultur trotz hemmender Kräfte entgegenstreben.



Zweites Capitel.

Die Gesellschaft.

1. Die Familie.

In unserer heutigen sittlichen Cultur hat die Familie nur noch in jener engeren Bedeutung der Einzelfamilie einen ethischen Werth, in welcher sie ein Elternpaar und seine Kinder umfasst. Auf die sittliche Vertiefung, welche hierdurch das Familienverhältniss gewonnen, wurde früher schon hingewiesen*). In Folge der engeren Verbindung, die zwischen den Gliedern der Familie eintrat, ist zugleich eine Einheit der Willensrichtungen entstanden, wie sie ausserhalb des Verbandes der Familie in keiner andern Lebensgemeinschaft mehr möglich ist. Dies prägt sich deutlich in allen den Beziehungen aus, in denen sich das persönliche Leben nach aussen bethätigt.

Zunächst ist die Familie Besitz- und Erwerbsgemeinschaft. Den ererbten oder selbständig erworbenen Besitz bringen die Gatten zusammen, um ihn zu gemeinsamen Zwecken zu verwerthen und dann entweder noch während des Lebens oder wenn sie selbst aus

*) Vgl. Abschn. I, Cap. III, S. 193 ff.

dem Leben scheiden an ihre Kinder abzugeben. Die unter besonderen Verhältnissen zuweilen vorkommende Sitte, dass die Frau ihren gesonderten Besitz behält, oder dass sie gar ihre eigene Wirthschaft führt, widerspricht den natürlichen Bedingungen des Familienlebens: sie bildet den ersten Schritt zu einer Trennung der Interessen, welche naturnothwendig auch die übrigen Lebensgebiete ergreifen und auf diese Weise die sittlichen Grundlagen der Familie zerstören muss, indem sie dieselbe auf ihre ursprüngliche Stufe, die der bloss äusserlichen Geschlechtsgemeinschaft wieder zurückdrängt. Fällt, wie es bei vielen und namentlich bei den höheren Berufsformen durchgängig stattfindet, der Erwerb allein dem Manne zu, so bleibt in der Sorge für die Erhaltung des Besitzes und besonders in seiner Verwerthung für die Lebensbedürfnisse der Familie der Frau ein wichtiges Gebiet der Thätigkeit, von welchem das Gedeihen der gemeinsamen Wirthschaft und mit ihm alles was mit Hülfe derselben die Familie leisten soll abhängt.

Nur in beschränkterer Weise verfolgt die Familie in Bezug auf die zweite der allgemeinen Richtungen des Lebens, den Beruf, unmittelbar gemeinsame Zwecke. Wirkliche Berufsgemeinschaft kann sie allein unter verhältnissmässig einfachen Bedingungen und bei Berufsformen sein, welche dem Mann und der Frau eine gleiche oder ähnliche Bethheiligung an der Berufsarbeit ermöglichen. Fast nur noch in dem Leben des kleinen Landmanns sind diese Bedingungen nahezu erfüllt. Eine günstige sittliche Wirkung lässt sich aber einer derartigen Gemeinschaft der Arbeit um so weniger zuschreiben, je mehr dabei die den physischen Unterschieden angemessene Arbeitstheilung verschwindet und dadurch namentlich das Weib zu Leistungen genöthigt wird, die sein Naturell in entsprechendem Sinne zu verändern streben. Ergänzung, nicht völlige Uebereinstimmung der Arbeit ist der Boden, auf welchem ein sittliches Familienverhältniss erblüht. Das in seinen Beschäftigungen zum Manne gewordene Weib hat für diesen auch die Gemüthseigenschaften verloren, die es ihm werthvoll machen; seine Arbeit aber wird nicht mehr als eine qualitative Ergänzung zur Arbeit des Mannes geschätzt, sondern als eine quantitative Beihülfe ebenso wie von dem in Dienst genommenen Arbeiter gefordert.

Den vollen Gegensatz zu diesem Zustande, wo die Arbeitstheilung zwischen Mann und Frau eine völlig gleichmässige Theilnahme an Arbeit und Erwerb herbeiführt, bildet der andere Fall dar, wo Mann und Frau völlig verschiedene Berufe verfolgen.

Bei niederen Berufsformen ist dieses Verhältniss schon seit langer Zeit unter dem Druck erschwerter Erwerbsbedingungen zur Nothwendigkeit geworden. Es stellt namentlich überall da sich ein, wo der Beruf des Mannes nur seine eigene Kraft beschäftigt, zugleich aber für den Unterhalt der Familie nicht in wünschenswerther Weise ausreicht. Dass unter solchen Umständen die Frau durch ihrer Hände Arbeit oder auch durch besondere ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Berufsübung für die Existenz der Familie mit eintritt, wird man zwar als ein an sich nicht erwünschtes, aber in der Lebenslage begründetes und durch die Sicherung des äusseren Lebens für die sittlichen Zwecke förderliches Auskunftsmittel betrachten können. Doch nicht selten hat in der neueren Zeit das Streben der Frau nach grösserer Selbständigkeit dazu geführt, dass dieses Verhältniss auch auf die höheren Lebensstufen übertragen wurde, wo eine Erwerbsnothwendigkeit dafür nicht besteht und nur der Wunsch, durch doppelten Erwerb die Annehmlichkeiten des Lebens zu erhöhen, oder noch öfter der Trieb begabterer Frauen nach einem an äusserer Bethätigung und mannigfachem Interesse reicheren Leben das treibende Motiv abgibt. Es ist augenfällig, dass der Erfolg hier in manchen Beziehungen kein anderer ist, als er bei der völlig übereinstimmenden Arbeitstheilung zu sein pflegt. Wie die beste Hülfe welche die Frau dem Manne sein soll nothleidet, wenn sie einfach eine Genossin aller seiner Arbeiten wird, so droht die Familie zu einer bloss äusseren Wirthschaftsgemeinschaft zu werden, wenn Mann und Frau jedes seinem besonderen Erwerb und seinen eigenen Interessen nachgehen. Nur kann im letzteren Falle auch das Interesse eines Jeden an der Arbeit des Andern verloren gehen, da der eigene Beruf vollauf Beschäftigung und Befriedigung bietet. Dies sind Nachtheile, unter denen die wichtigsten Familienpflichten, die der Erziehung und der wechselseitigen sittlichen Förderung, nothleiden müssen. Dass Fälle vorkommen, für welche dies nicht gilt, wo insbesondere eine eminente Begabung der Frau nach der Seite künstlerischer Bethätigung ihre selbständigere Berufsstellung rechtfertigt, und wo ein solches geistigen Interessen verschiedener Art zugewandtes, aber zugleich mit wechselseitigem Verständniss gepaartes Zusammenleben der Gatten ein auch in ethischer Beziehung weit über dem Mittelmass stehendes Verhältniss herbeiführen kann, soll darum nicht geleugnet werden. Aber nach seltenen Ausnahmen lassen sich nicht die Regeln des sittlichen Lebens gestalten.

Einen Fall freilich gibt es, wo der Frau die Möglichkeit gegeben sein muss, durch die Ausübung eines ihren Kräften angemessenen Berufs ihr Leben zu fristen und sich der menschlichen Gesellschaft nützlich zu machen: der Unverheiratheten, welcher der Beruf der Gattin und Mutter versagt ist, muss es unbenommen bleiben in den Wettbewerb um Arbeit überall da einzutreten, wo nicht die Natur der Thätigkeit die Theilnahme der Frau an derselben verbietet. Insbesondere bildet auch das Vorurtheil, dass die intellectuelle Befähigung der Frau sie zu gewissen höheren Berufsformen untauglich mache, keinen begründeten Einwand. Sollte sich auch nur in einzelnen Fällen dieses Vorurtheil als nicht stichhaltig erweisen, so ist das Grund genug, die Entscheidung der Frage dem jedesmaligen Wettbewerb zu überlassen; es würde aber ungerecht sein unter einer Regel die für Viele zutreffen mag auch alle die nothleiden zu lassen, denen man damit eine ihren Kräften angemessene, für sie und Andere nützliche Beschäftigung versagte.

Es gibt nur zwei Momente, die hier als allgemeingültige angesehen werden können, weil, wo sie je einmal nicht zutreffen, dies so sehr der weiblichen Natur widerstreitet, dass die Ausnahme kein Privilegium für sich fordern kann. Das Weib soll keinen Beruf üben, der ihre physische Kraft übersteigt; und es soll den Beschäftigungen fern bleiben, die seinem Charakter zuwiderlaufen. Arbeiten, die grössere Muskelkraft, ungewöhnliche Ausdauer, Unterdrückung von Gefühlsregungen und grosse Willensenergie fordern, sind nicht für die Frau geschaffen, deren physische Organisation die Weichheit und den Wechsel der Stimmungen zu einer unvermeidlichen Beigabe ihrer Natur macht, wenn sie nicht aufhören soll ein Weib zu sein. So wenig aber die bestehenden socialen Einrichtungen denen die das Mittelmaass normaler Begabung überschreiten das Betreten eigenthümlicher Wege verschliessen sollen, ebenso wenig kann es ihre Aufgabe sein für aussergewöhnliche Naturen Gesetze zu machen. Seltene Feigheit ist für den Mann kein Grund, aus dem er sich dem Kriegsdienst entziehen kann: denn sie ist eine Eigenschaft, die bei ihm nicht vorausgesetzt werden darf. Ebenso wenig kann aber ungewöhnlicher Muth für einzelne Frauen die Erlaubniss begründen am Kriegshandwerk theilzunehmen: dieser ist hier ebenso gut eine nicht voraussetzende Eigenschaft. Die begeisterte Jungfrau, die in Momenten höchster Noth für ihr Vaterland kämpft, ist, obgleich sie aus den Grenzen ihres Geschlechtes heraustritt, eine erhabene Erscheinung, — ein Regiment weiblicher Soldaten würde

ein abstossendes Bild sein. Aus ähnlichen Gründen wird der Beruf des Politikers nie ein Frauenberuf sein. Denn er verlangt eine Energie des Charakters, die, unter Männern nicht allzu häufig, beim Weibe als eine ihrer Natur widerstrebende Männlichkeit erscheint.

Wir kommen damit auf die dritte Seite persönlicher Bethätigung, auf die bürgerliche Stellung. Es ist nicht zum wenigsten das Verlangen nach einer selbständigen bürgerlichen Stellung, in welchem die Bestrebungen der sogenannten Frauenemancipation zu gipfeln pflegen. Unter den vielen Versuchen der Nivellirung der Unterschiede persönlicher Lebensführung gibt es keinen, der in solchem Grade den Stempel des Widernatürlichen an der Stirne trüge wie dieser. Dass die Frau activ an den politischen Kämpfen theilnehme, welche Staat und Gesellschaft bewegen, widerspricht ebenso ihrer Charakter- und Gemüthsanlage, wie die Eigenschaft Waffen zu tragen und Kriegsdienste zu thun ihrer physischen Natur. Selbst für die hochgebildete Frau, die in intellectueller Beziehung das Mittelmass männlicher Begabung weit überragt, bleibt es immer Bedürfniss in den Fragen, die auf gemeinnütziges Wirken und öffentliche Thätigkeit gehen, an den stärkeren männlichen Charakter sich anzuschliessen, um von ihm ihre Richtung zu empfangen und günstigen Falls ihn in der Uebernahme und Ausführung seiner Pflichten zu unterstützen, indem sie die Gedanken und Gesinnungen, die er im Leben zu bethätigen strebt, nachempfindet und so durch Mitgefühl ihm die Schwere der Pflicht erleichtert und die Freude des Berufs und der Erfolge erhöht. Nicht fremd soll also die Frau dem bürgerlichen Leben gegenüberstehen; aber sie soll es mit jener zurückhaltenden Theilnahme verfolgen, welche die Vermeidung der eigenen Betheiligung an öffentlichen Kämpfen und das Gebot einer harmonischen Mässigung der Affecte ihr auferlegen.

Niemals und nirgends und am allerwenigsten hier, wo die Natur selbst den Einzelnen ihr Wirkungsgebiet angewiesen hat, kann es eine Forderung der Freiheit sein, dass Jeder Alles könne. Jeder soll das sein wozu die Natur ihn gemacht hat. Wenn sie der Frau manche Lebensgebiete versagte, so hat sie ihr andere eröffnet, die vor dem Manne ihr Vorrecht sind. Dazu gehört als eines der schönsten der Beruf, die künftige Generation zu tüchtigen Menschen zu erziehen. Wenigen nur ist es vergönnt, an dem öffentlichen Leben unmittelbar einen massgebenden Antheil zu nehmen. Unter den vielen mittelbaren Einflüssen, in denen sich auch die bürgerliche Stellung der meisten Männer erschöpft, gibt es aber

keinen grösseren als jenen Einfluss auf die lebendigen Träger der Zukunft, den die Familie und in ihr wieder zuvörderst die Frau zu üben berufen ist.

Bleibt die bürgerliche Stellung ein Lebensgebiet, an dem die Frau nur indirect theilzunehmen hat, so ist dagegen das Gebiet der geistigen Bildung ihr zwar in anderer Weise, aber im ganzen doch nicht weniger als dem Manne erschlossen. Vor allem in jenen einfachsten Lebensverhältnissen, wo die Arbeit des Mannes fast ganz in dem Kampf des Lebens aufgeht, und wo zugleich die religiösen Anregungen die einzigen sind, die den Einzelnen mit dem geistigen Leben der Gesamtheit zusammenhalten, da pflegt es unter günstigen Verhältnissen vorzugsweise die Frau zu sein, von welcher die geistige Seite des Lebens gepflegt und in der Erziehung an die kommende Generation als werthvollstes Erbe mitgetheilt wird. Darum bildet das selbst von einem Hauch religiöser Verehrung getragene Pietätsgefühl gegen die Mutter in den durch die Noth am meisten gefährdeten Lebenslagen oft die sicherste Schutzwehr der Sittlichkeit.

Auf den höheren Bildungsstufen treten andere geistige Interessen hinzu, und insbesondere werden diese nun ein Gegenstand, dem auch der Mann, sei es in den Mussestunden seiner Berufsarbeit sei es zur Unterstützung derselben oder sogar in der Form des eigenen Berufs, nachgeht. Um so mehr kann nun aber eine der Verschiedenheit der Anlagen entsprechende Theilung der Interessen eintreten, die doch Jedem Anregungen zuführt, die ihm sonst fremd bleiben würden. Entspricht der activen Charakteranlage und dem mannigfaltigeren praktischen Interessenkreis des Mannes mehr die Wissenschaft oder, wo er sich sei es empfangend sei es selbstthätig der Kunst zuwendet, ein mit wissenschaftlichem Studium verbundener Betrieb der letzteren, so wird für die Frau die Kunst zumeist deshalb das Hauptgebiet ihres geistigen Interesses, weil sie hier ganz empfangend sich verhalten und für ihr reicher entwickeltes Gemüthsleben die mannigfaltigsten Anregungen gewinnen kann. Daher Frauen, wenn sie selbst geistig schöpferisch sind, in überwiegender Zahl der Kunst und nicht der Wissenschaft sich zuwenden, in der Kunst aber wieder mehr diejenigen Formen und Gattungen pflegen, in denen das unmittelbare Gefühl ausströmen kann, oder wo die Schilderung der Wirklichkeit ohne eine durch das Studium vermittelte Anempfindung möglich ist. So haben, um nur das Gebiet der Poesie zu berühren, Frauen im lyrischen Gedicht und den ihm verwandten Stimmungsformen und im psychologischen Zeitroman Vorzügliches geleistet,

aber im Epos, Drama oder im historischen Roman haben sie nur Mittelmässiges hervorgebracht. Von der Wissenschaft wird man angesichts Jahrhunderte langer Erfahrung sagen dürfen, dass sie nicht das wahre Lebensgebiet des weiblichen Geistes sei. Am ehesten ist hier die Frau noch solchen Beschäftigungen zugewandt, die sich mit dem künstlerischen Empfinden in irgend einer Weise berühren, wie der Naturbeobachtung oder der Geschichte, dabei aber doch einer mehr individuellen und biographischen als universellen Behandlung der letzteren. Am wenigsten homogen sind ihr die reinen Verstandeswissenschaften, wie Logik, Mathematik und Jurisprudenz. Grosse Mathematiker und Juristen sind bis dahin unter den Frauen nicht entstanden. Auch bei Shakespeares Porzia erregt weniger der juristische Scharfsinn ihres Urtheils, als die herrliche und zugleich in ächt weiblichem Geiste gedachte Rede von der Gnade unsere Bewunderung.

Besitz, Beruf, bürgerliche Stellung und gemeinsame geistige Interessen bilden ein Band, das die Angehörigen einer Familie zu einer festen Einheit zusammenschliesst. Sie begründen eine Lebensgemeinschaft, mit der keine andere sich messen kann, und die so zugleich die wirksamste Schule der Selbstlosigkeit und der Aufopferung ist. Die letztere Seite des Familienverbandes ist es, die sich ganz besonders in dem Verhältniss der Eltern zu den Kindern bethätigt. Zwischen den Ehegatten steht das sonst so werthvolle Moment der wechselseitigen Hülfe doch der Ausbildung völlig selbstloser Triebe im Wege. Aber das zuerst völlig hülflose, dann wenigstens lange Zeit noch in seinen Hauptlebensbedürfnissen und in seiner geistigen Ausbildung auf die Eltern angewiesene Kind, welches für alles was es empfängt selber nichts zu bieten vermag als den erfreuenden Anblick seines Gedeihens, hat in der Bekämpfung von Rohheit und egoistischer Genusssucht wahrscheinlich mehr geleistet als alle äussere Cultur. Wird doch sogar die sittlich völlig verwilderte Mutter durch ihr Kind auf Augenblicke zu Regungen einer rein selbstlosen Hingabe fortgerissen. Und hierin ist wieder die Frau unendlich vor dem Manne bevorzugt, dass bei ihr alle diese Motive stärker wirken, und dass dem entsprechend die aus solchen Gefühlen erwachsenden Glücksempfindungen grössere und dauerndere sind. Kein dunklerer Schatten aber fällt auf den sittlichen Zustand einer Volksclasse, als wo jenes Verhältniss des reinen Gebens und Nehmens zwischen Eltern und Kind sich umkehrt, indem das letztere

von frühe an als Erwerbsmittel missbraucht, oder wo durch das eigene Beispiel in das kindliche Gemüth der Keim rohester Selbstsucht gepflanzt wird. Im Vergleich mit diesen Elenden, mögen sie auch manchmal den Conflict mit der Rechtsordnung vorsichtig zu vermeiden wissen, ist das nicht ganz seltene Beispiel jener schweren Gewohnheitsverbrecher rühmenswerth, die ihr unheilvolles Gewerbe vor ihren Kindern verborgen halten, in dem Wunsche dass sie wenigstens vor Schuld bewahrt bleiben.

Keine Staatsordnung wird es in absehbarer Zeit erreichen, dass Berufslosigkeit, Noth und Genusssucht nicht den Einzelnen auf Abwege bringen, die unvermeidlich zu dem physischen und moralischen Ruin der Familie führen. Darin liegt aber gerade eine der schwersten Seiten der Schuld, dass sie nicht auf den Fehlenden beschränkt bleibt, sondern auf Generationen hinaus das sittliche Leben durch fortwirkendes Beispiel und Mangel sittlicher Erziehung verkümmern lässt. Ganz ist natürlich solchen Uebeln, so lange überhaupt die individuellen Ursachen die sie hervorbringen wirksam sind, nicht abzuhelpen. Aber wie die Gesammtheit damit dass sie den Verbrecher bestraft noch nicht ihrer sittlichen Pflicht genügt hat, sondern Jedem der den Willen besitzt auch die Möglichkeit bieten sollte, mit seiner Arbeit auf redliche Weise sein Dasein zu fristen: so müsste es in ungleich höherem Masse, als es in den heute üblichen Formen humaner Abhülfe geschieht, für eine Pflicht angesehen werden, welche die Gesellschaft gegen sich selbst und gegen die Zukunft erfüllt, dass sie jene still fortwuchernden Keime des Un-sittlichen durch die Fürsorge für eine aushülfsweise eintretende öffentliche Erziehung zu zerstören sucht.

2. Die Gesellschaftsclassen.

Der Ursprung der Gliederung der Gesellschaft aus der Verschiedenheit der Besitzverhältnisse und der allmähliche Uebergang dieses Zustandes in einen solchen, in welchem die Berufsclassen die überwiegende Bedeutung gewannen, ist schon oben, bei der Besprechung der bürgerlichen Stellung der Einzelnen, erörtert worden*). Mit diesen Unterschieden von Besitz und Beruf gehen aber solche der geistigen Interessen Hand in Hand, und aus der Gesammtheit dieser Bedingungen entspringen schliesslich die-

*) Siehe oben Cap. I, S. 603 ff.
Wundt, Ethik. 2. Aufl.

jenigen Gliederungen der Gesellschaft, welche wir als Gesellschaftsclassen bezeichnen.

Erst in der neueren Gesellschaft sind alle jene Factoren neben und zum Theil unabhängig von einander zur Geltung gelangt, und es sind hauptsächlich hierdurch auch in ethischer Beziehung die socialen Probleme schwieriger und gleichzeitig dringlicher geworden. Die Besitzverhältnisse, die ursprünglich auf das einfachste und nach einem überall leicht anzuwendenden äusseren Massstab die Gesellschaftsordnung bestimmten, werden nun von den beiden andern Factoren in der verschiedensten Weise durchkreuzt. Einflussreicher Beruf und ausgedehnter Besitz halten längst nicht mehr gleichen Schritt, und die geistige Bildung vollends, eines der mächtigsten Förderungsmittel auch des äusseren Einflusses, sucht fortwährend ihren Träger über Seinesgleichen emporzuheben und so den Unterschied der Classen zu einem fließenden zu machen.

Eine Zeit lang trat diesen ausgleichenden Bestrebungen die in Sitte und Rechtsordnung festgewurzelte bürgerliche Stellung nach der Geburt hindernd in den Weg. Die Scheidung der Gesellschaft in Adel und Bürgerliche und des Adels selbst wieder in einen höheren und niederen haftet anfänglich ebenfalls an Besitz- und Berufsunterschieden. Aber nachdem zuerst der bürgerliche mit dem adeligen Grundbesitz in einen Wettkampf eingetreten, welcher die einstigen Besitzunterschiede zumeist zu Ungunsten der früheren Inhaber beseitigt, nachdem sodann die Rechtsordnung die Rechtsvorzüge der Geburtsaristokratie im wesentlichen aufgehoben, und nachdem endlich der ausgleichende Einfluss, den Naturanlage und geistige Bildung durch ihre zunehmende Werthschätzung ausübten, auch die letzte Schutzwehr ererbter Vorrechte, den Vorzug zu bestimmten Berufsstellungen, fast völlig zerstört hat, sind die Einflüsse der Geburt mehr und mehr auf jene Wirkungen eingeschränkt, welche die Lebensstellung der Eltern und die Erziehung naturgemäss immer ausüben werden. Zugleich bringen es aber diese Verhältnisse mit sich, dass jene Merkmale, nach denen dereinst die Gesellschaft in fest bestimmte Classen sich gliederte, hinfällig geworden sind. Bei dem Besitz ist fast nur noch die Frage, ob er ein auskömmliches Leben gewährt oder nicht, entscheidend; im übrigen können der reiche und der äusserst mässig begüterte Beamte oder Kaufmann die nämliche sociale Stellung einnehmen. Selbst die im Beruf begründeten Unterschiede sind fließendere geworden. Fast wird auch schon der Beruf zu dem was sein Inhaber aus ihm macht: das gewöhnlichste

Handwerk kann durch intelligenten und grossartigen Betrieb geadelt werden, und der Handarbeiter erringt sich durch Bildung und Tüchtigkeit eine geachtete bürgerliche Stellung. So rückt allmählich das entscheidende Gewicht auf die Seite der geistigen Bildung, wenn auch die übrigen Factoren, namentlich insofern sie für die geistige Bildung bestimmend sind, einen gewissen Einfluss bewahren.

Auf diese Weise bleibt als einzige überall massgebende Gliederung der Gesellschaft die in eine höhere und in eine niedere Classe übrig, zwischen welche sich für viele Zwecke noch eine mittlere einschalten lässt, die aber nur dadurch entsteht, dass die höhere wieder in zwei Theile getrennt wird. Diese Eintheilung ist unbestimmt genug, um der grossen Veränderlichkeit der Merkmale, nach denen sich heute diese Trennung richtet, und um zugleich jenen Fluctuationen Raum zu lassen, vermöge deren fortwährend der Einzelne die Grenzen der Gesellschaftsclasse der er angehört, sei es nach oben sei es nach unten, überschreiten kann. Unterscheidet man bloss zwei Classen, so enthält die obere die Besitzenden, die in den besseren Berufsformen Beschäftigten und durch ihre bürgerliche Stellung Einflussreichen, welche zugleich geistige Interessen verfolgen; die untere Classe enthält die ganz oder fast Besitzlosen, die den niedrigeren Berufsformen obliegen, und bei denen die geistigen Interessen zurücktreten. Trennt man aus der ersten noch eine oberste Classe, so ist dafür theils die directe Betheiligung an der Regierung massgebend, theils aber spielen äussere Momente, welche noch mit den sonst zumeist hinfällig gewordenen historischen Traditionen des Geburtsadels zusammenhängen, eine gewisse Rolle. Die höchste Gesellschaftsclasse besteht so aus den Regierenden und denen die mit ihnen verkehren oder verkehren können.

Es ist wahrscheinlich, dass jene Fluctuationen, welche heute schon die Grenzen der Gesellschaftsclassen in einander fliessen lassen, namentlich aber im einzelnen Fall ein fortwährendes Auf- und Absteigen der Individuen durch den Wettbewerb um bürgerliche Stellung und geistige Bildung herbeiführen, noch mehr zunehmen, und dass dereinst der Einzelne die Stellung die er einnimmt viel mehr noch als heute dem was er selbst ist und weniger der Lage in der er geboren ist verdankt, — die Gesellschaftsclassen werden damit nicht aufhören. Denn Unterschiede des Berufs, der geistigen Bildung und in Folge dessen auch der äusseren Lebensstellung werden immer existiren; wenn man sie gewaltsam abschaffen wollte, so würden die Unterschiede der Naturanlage und der sittlichen Begabung, — es würden

aber vor allem auch die sittlichen Bedürfnisse der Gesellschaft selbst sie wieder zu erzeugen streben. Eine allgemeine Gleichheit kann nur von jenem Standpunkte eines extremen Individualismus aus verlangt werden, dem die Gesellschaft nichts ist als eine Summe von Individuen, und der daher in der völligen Auflösung derselben das Ideal einer angeblichen Gesellschaftsordnung erblickt. In der That, wenn wirklich der Einzelne der alleinige Zweck alles sittlichen Strebens wäre, so liesse sich gegen dieses Ideal kaum vieles einwenden. Aber indem die Natur des Menschen gegen eine derartige Aufhebung jeder Gesellschaftsordnung ihr vernehmliches Veto einlegt, hat sie zugleich deutlich darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft, ebenso wie die Familie, selbständige sittliche Zwecke besitzt, die sie nur mittelst der Gliederungen in verschiedene Berufs- und Bildungskreise zu erreichen vermag. Diese sind zwar ursprünglich zum Theil aus anderen Motiven hervorgegangen, fortan aber werden sie durch jene sittlichen Zwecke verstärkt und geschützt. Nachdem die ethischen Einflüsse, welche die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gesellschaftsclasse auf den Einzelnen ausübt, schon oben (S. 604 f.) erörtert sind, bleibt uns hier nur übrig einen Blick auf diese sittlichen Gesamtwirkungen der Gesellschaftsordnung zu werfen.

Theilung der Arbeit ist die Lebensbedingung aller umfassenderen geistigen Bestrebungen. Wie schon die Familie sittliche Zwecke verfolgt, die dem Einzelnen versagt sind und die sie nicht erreichen kann, ohne dass sie jedem Glied seine ihm eigenthümlichen in Naturbegabung und geistiger Entwicklung begründeten Aufgaben zuweist, so ist nicht minder für die Gesellschaft die Gliederung in bestimmte Classen ein für die Zwecke des Ganzen und vermöge dieser auch für die Sittlichkeit des Einzelnen unerlässliches Erforderniss. Wir haben es als die Grundvoraussetzung alles geistigen Lebens kennen gelernt, dass der Einzelne von den Vorstellungen und Bestrebungen der Gesamtheit der er angehört getragen werde, dann aber selbst wieder durch seine eigenen Gedanken und Willensrichtungen auf die Gesamtheit zurückwirke. In diesem Processe unaufhörlicher Wechselwirkung kommt dem Einzelbewusstsein ganz und gar die schöpferische Aufgabe zu; die Gesamtheit ist nur die Bewahrerin dessen was Einzelne errungen. Aber indem sie die geistigen Schätze an einen den Untergang der Individuen überdauernden Träger bindet, macht sie dieselben erst wirkungsvoll

für künftige Entwicklungen und vermittelt so jene Continuität des geistigen Lebens, die zu jedem Fortschritt unerlässlich ist*).

Damit nun die Gesellschaft diese bedeutsame Wirkung ausüben könne, muss sie selbst in *active*, an der Vermehrung der geistigen Schätze *direct* betheiligte, und in *passive*, die neuen Gedanken und Willenskeime aufnehmende und bewahrende Elemente zerfallen. Bei der stetigen Abstufung aller geistigen Zustände und der ungeheuren Zersplitterung jener neuen Errungenschaften in eine Menge von Einzelentwicklungen, von denen manche sich unscheinbar als mitwirkende Factoren und Bedingungen in einer Fülle vielgestaltiger Erscheinungen verbergen, kann dies aber nicht etwa so geschehen, dass die Individuen denen die *active* Rolle zufällt überall deutlich geschieden aus ihrer Umgebung hervorragen, sondern es muss jene Wechselwirkung in der Scheidung der Gesellschaft selber sich vorbereiten. Dies wird in um so höherem Grade geschehen, je entwickelter die Gesellschaft ist, je mehr also die Befähigungen zu einer activen Wirksamkeit im Dienste des sittlichen Lebens in ihr verbreitet sind. Während es daher auf primitiven Stufen wohl vorkommen mag, dass das Ganze der Gesellschaft der Gliederungen entbehrt und nur einzelne führende Geister über die andern emporragen, wird dies mit der intensiven und extensiven Zunahme der sittlichen Cultur immer unmöglicher. Was vorher wenige Einzelkräfte geleistet, das vertheilt sich nun an eine grössere Summe solcher, und je verwickelter die Leistungen werden, um so nöthiger wird es, dass auch unter ihnen wieder eine Gliederung eintrete, innerhalb deren die relativ schwächeren Geister im Dienste der Ideen arbeiten, deren Hauptträger zwar der Entwicklung ihre Bahnen anweisen, ohne sie aber im einzelnen bestimmen zu können. Es gibt kein Gebiet des geistigen Schaffens, wo diese Wahrheit nicht ihre Bestätigung fände, von der staatsmännischen Thätigkeit, Wissenschaft und Kunst an bis herab zu den nur vorübergehenden Zwecken dienenden Beschäftigungen des praktischen Lebens. Alle diese geistigen Gebiete sind aber bald *direct* bald *indirect* Hilfsmittel oder Bestandtheile der sittlichen Cultur.

So besteht denn auch der Entwicklungsprocess der Gesellschaft keineswegs darin, dass dieselbe mehr und mehr einer völligen Auflösung in gleichartige Elemente entgegengeht; sondern der Fortschritt des sittlichen Lebens führt im Interesse der grösser wer-

*) Vgl. oben Abschn. III, Cap. I, S. 459 f.

denden Mannigfaltigkeit der sittlichen Aufgaben und Bestrebungen eine immer vollkommenere und mannigfaltigere Gliederung herbei. Wie die Entwicklung der lebendigen Organismen nicht die Differenzirung der Organe aufhebt, sondern sie vielmehr vergrössert und freilich auch zugleich verfeinert, so führt nicht minder die Vervollkommnung der socialen Organisation den Weg vom Einfacheren zum Verwickelteren, nicht umgekehrt. Was jene Täuschung zuweilen entstehen liess, ist lediglich die von diesem Process an sich ganz unabhängige Thatsache, dass auf die Stellung, die der Einzelne in der Gesellschaft einnimmt, die ererbten und nicht von persönlichen Vorzügen bestimmten Eigenschaften einen immer geringeren, die erworbenen, unter ihnen vor allem geistige Bildung und Charakterentwicklung, einen immer grösseren Einfluss ausüben.

Jener Bedingung, dass die Gesellschaft sich aus activen und passiven Elementen zusammensetzt, entspricht nun durchaus die Gliederung in zwei Classen: in eine höhere, die für die Ausbildung activer geistiger Träger des gesellschaftlichen Lebens die Vorbedingungen darbietet, und in eine niedrigere, die als empfangendes Gesamtbewusstsein sich verhält und nun dem was die activen Elemente geschaffen die nothwendige Festigung und Sicherung durch die Wirkung auf den Gesamtwillen verleiht. Es leuchtet ein, dass dieses Verhältniss um so günstiger wird, je mehr geistige Bildung und sittliche Willensenergie die entscheidenden Factoren bei der Bestimmung der gesellschaftlichen Stellung abgeben, und je leichter es daher dem Einzelnen gemacht ist durch eigene Tüchtigkeit sich aus der niederen in die höhere Gesellschaftsclassen emporzuschwingen oder innerhalb der letzteren eine einflussreichere Stellung zu erringen.

Wie aber hierin zunächst nur die Scheidung in zwei Classen ihre Begründung findet, so beruht wohl überhaupt die Abtrennung einer höchsten Stufe aus der höheren auf andern Bedingungen, die zwar nicht die Ursachen ihrer Entstehung, sicherlich aber die Motive ihrer Erhaltung sind. Je mehr durch die freie Wettbewerbung um die gesellschaftliche Stellung die Grenzen der einstigen Ständescheidung verflüssigt werden, um so wünschenswerther scheint es, zu der hierdurch bewirkten fortwährenden Bewegung der Gesellschaft eine Art Gegengewicht zu schaffen in einer mehr stabil bleibenden Classe, welche die Träger der höchsten Staatsgewalt umgibt. Es waltet hier derselbe Beweggrund, der durch die Fixirung der Fürstengewalt in einer bestimmten Familie den Staat vor den Schwankungen der

Wettbewerbung um die höchste Stelle sicherstellen und zugleich die Dauer der Fürstengewalt als ein äusseres Zeichen der festbleibenden Staatsordnung betrachten möchte. In der Gesellschaftsordnung wird dieses Motiv naturgemäss so lange wirksam bleiben, als jenen politischen Gesichtspunkten überhaupt eine Bedeutung zukommt. Mit dem Eintritt republikanischer Staatsformen pflegt daher auch die oberste Gesellschaftsclassen sich aufzulösen.

Ist nach allem dem die Gesellschaftsordnung keine Schöpfung, die nur um des Einzelnen willen da ist, weshalb sie auch einer Rechtfertigung aus den Diensten die sie dem Einzelnen leistet nicht bedarf, so ist doch hervorzuheben, dass auch hier die Gesamtzwecke fördernd auf die Einzelzwecke zurückwirken, und dass der Einzelne durch jene Gesellschaftsgliederung jedenfalls mehr gewinnt, als er aus einer alle Unterschiede nivellirenden Auflösung der Gesellschaft gewinnen könnte. Abgesehen von jenen den verschiedenen Lebensstellungen eigenthümlichen Ausprägungen des sittlichen Lebens, die bei der bürgerlichen Stellung des Einzelnen schon erwähnt wurden, und die selbstverständlich mit dem Aufhören der gesellschaftlichen Unterschiede verschwinden würden, ist für die heutige Cultur in dem Streben nach einer höheren Lebensstellung ein Factor hinzutreten, der freilich, wie jedes neue Hülfsmittel des sittlichen Lebens, auch seine Gefahren in sich birgt, der aber doch als eine der wirksamsten und unentbehrlichsten Triebkräfte geistiger und sittlicher Ausbildung anzuerkennen ist.

Die sociale Frage ist vor allem deshalb eine sittliche Frage, weil in dem Kampf um die gesellschaftliche Stellung der Einzelnen neben vielem was verwerflich und ohne Aussicht auf bleibenden Bestand ist, doch auch ein sittlicher Factor mitedet, dessen Recht nicht bestritten werden kann. Er besteht darin, dass jene sociale Gleichberechtigung, welche die ihrer entbehrenden Massen erringen möchten, eine Vorbedingung der sittlichen Gleichheit ist. Denn die gesellschaftliche Achtung, die der Einzelne geniesst, wirkt nicht bloss zurück auf seine Selbstachtung, sondern sie macht ihn überhaupt erst theilnahmefähig an den gemeinsamen geistigen Zwecken, deren Verfolgung die Glieder einer sittlichen Gemeinschaft mit einander verbindet.

In der rücksichtslosen Geltendmachung des Principes der sittlichen Gleichheit besteht der grosse ethische Fortschritt des Christenthums gegenüber der alten Cultur. Das Christenthum hat diese Gleichheit zunächst auf demjenigen Gebiet geistiger Bildung gesucht,

auf dem sie heute noch ihre für das sittliche Leben fruchtbarste Grundlage findet, auf dem des Glaubens an ein für alle Einzelnen gleiches Verhältniss zu dem letzten Grund und Zweck des menschlichen Daseins. Doch mit wachsender Macht musste diese zuerst nur im Jenseits und in der Beziehung zu ihm verwirklicht gedachte Gleichheit der Einzelnen auf das Diesseits herüberwirken und hier schliesslich in die Forderung nach dem Mitbesitz der wichtigsten geistigen Güter ausmünden. Wenn aber aus Vergangenheit und Gegenwart sich die Richtung erschliessen lässt, in der sich die Zukunft entwickeln wird, so scheint das Gesetz zu gelten, dass der Kreiderer, die selbstthätig und mit selbstbewusster Erkenntniss der erstrebten Zwecke an der Culturarbeit der Gemeinschaft theilnehmen, weiter und weiter, und dass im gleichen Masse diese Erweiterung zur Förderung der sittlichen Zwecke unerlässlich wird.

Ist es das Gebiet der geistigen Bildung allein, auf dem eine relative Gleichheit der Einzelnen erreichbar, aber allein auch für die Geltendmachung des sittlichen Werthes der Persönlichkeit erforderlich ist, so ist es nun unausbleiblich, dass dies auf die andern für die sociale Stellung massgebenden Momente herüberwirkt. Der Einzelbesitz wird, als ein Hilfsmittel persönlich freier Bethätigung, gerade aus sittlichen Gründen wahrscheinlich niemals entbehrt werden können. Aber um ihn auf dieses Mass berechtigten Einflusses einzuschränken, werden mehr und mehr jene übermässigen Unterschiede desselben verschwinden müssen, die von den schwersten sittlichen Nachtheilen gefolgt sind. Manche Selbstregulirungen sind schon innerhalb der heutigen Gesellschaftsordnung wirksam, die darauf hinarbeiten: so die zunehmende moralische wie materielle Werthung jeder Art nützlicher Arbeit, und die ebenso mit der moralischen Entwerthung arbeitslosen Besitzes Hand in Hand gehende geringere Ertragsfähigkeit desselben. Mächtiger als diese in die Sphäre persönlicher Bethätigungen fallenden Selbstregulirungen sind die Einflüsse der Gesellschaftsordnung. Indem Staat, Gemeinde und unter staatlicher Aufsicht stehende Vereine in den Wettbewerb der Einzelnen um Erzeugung der materiellen Güter eingreifen, bereitet sich eine Wirthschaftsordnung vor, innerhalb deren der Gemeinbesitz eine grössere Bedeutung gewinnt und das Privateigenthum auf die für die sittlichen Zwecke, denen es dienen soll, wünschenswerthen Grenzen allmählich einzuschränken strebt. Hat erst die Ausgleichung der Besitzverhältnisse die Erscheinung des wohlhabenden Müssiggängers zur Ausnahme gemacht, so wird diese Erscheinung —

wahrscheinlich nicht verschwinden, so wenig wie die des Verbrechers und Ehrlosen, aber sie wird nicht länger der Missachtung vorenthalten bleiben, die sie verdient. Weiterhin wird jedoch jene durch individuelle und collective Selbstregulirungen vermittelte gleichförmigere Vertheilung der Güter den Erfolg haben, dass sie auch die Schätzung des socialen Werthes der Persönlichkeit vor allem in die humanen und geistigen Interessen und in die sittliche Energie, mit der sie sich diesen hingibt, verlegt.

Als die beiden Pole, um die sich die materiellen Forderungen bewegen, von deren Erfüllung ein befriedigender gesellschaftlicher Zustand abhängig sei, hat man einerseits das „Recht auf den vollen Arbeitsertrag“, anderseits das „Recht auf Existenz“ bezeichnet*). Für die heutige, noch fast ganz in dem Streben nach dem Besitz materieller Güter aufgehende sociale Bewegung mag dies zutreffend sein, und hier sind jene Forderungen ebenso bezeichnend für das Durcheinanderwogen egoistischer und altruistischer Motive wie für die unzureichende Natur solcher von den ethischen Principien der gesellschaftlichen Ordnung erst wenig berührter Bestrebungen. Wohl hat der Grundsatz, dass der Lohn der Arbeit von deren Werth abhängig sei, eine sittliche Berechtigung. Darum wird es selbst in der idealsten sittlichen Gesellschaft Unterschiede des Besitzes und der bürgerlichen Stellung geben, die durch das Mass der individuellen Leistungen bestimmt sind, und die communistische Gesellschaft würde gerade deshalb so weit wie möglich vom Ideale entfernt bleiben, weil in ihr diese Unterschiede verschwänden. Aber jenen richtigen Grundsatz übertreibt die Forderung des vollen Arbeitsertrags im Sinne eines rücksichtslosen Egoismus, welcher, indem er alles für sich und nichts für Andere thun will, eine sittliche Gesellschaftsordnung unmöglich machen würde. Verlangt so dieser erste Grundsatz mehr, als die sittliche Gemeinschaft, auf deren Grund doch die Existenz des Einzelnen erst möglich ist, jemals gewähren kann, so fordert der zweite, der das Recht auf Existenz in Anspruch nimmt, zu wenig. Nicht bloss das äussere Dasein dem Einzelnen möglich zu machen, sondern es ihm in einer Form möglich zu machen, in der er sich, welcher Lebensstellung er angehöre, an den geistigen Interessen der Gemeinschaft betheiligen und so sich zu jener socialen Gleichheit erheben könne, welche die volle sittliche Gleich-

*) A. Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag in geschichtlicher Darstellung. 2. Aufl. Stuttgart 1891.

heit erst möglich macht, dies wird allezeit die Aufgabe einer wahrhaft sittlichen Gesellschaftsordnung bleiben. Immerhin hat hier die Forderung der Existenzmöglichkeit den Werth eines ethischen Minimums, das, so gering sein Inhalt sein mag, noch nicht überholt ist, so lange gelegentlich selbst die unverschuldete Noth rettungslos dem Untergange preisgegeben wird.

Alle diese Maximen leiden jedoch, abgesehen davon dass sie theils einseitig theils ungenügend sind, an dem Mangel, dass sie nur die materielle Seite des Daseins ins Auge fassen, die in ethischer Beziehung immer nur Mittel zum Zweck, niemals aber selbst Zweck sein kann. Und der nämliche Fehler ist es, dem in umgekehrter Richtung die utopistischen Gesellschaftsideale von Thomas Morus an bis herab auf Bellamy und Andere verfallen. Sie schildern ideale Besitz- und Wirthschaftsverhältnisse, denen der geschichtliche Zusammenhang mit der heutigen Cultur völlig fehlt. Dass zur Hervorbringung solch gewaltiger Umwälzungen vor allem die Menschen andere geworden sein müssten, bleibt ganz ausser Betracht. So wird hier das allein richtige Causalverhältniss umgekehrt. Nicht die Menschen sollen die Einrichtungen, sondern die Einrichtungen sollen die Menschen hervorbringen. Gewiss kann die Gesellschaftsordnung Gutes wie Uebles stiften. Aber damit eine Gutes wirkende Ordnung sich entwickeln könne, dazu müssen die wirkenden Kräfte schliesslich doch von den Einzelnen ausgehen. Gerade die utopistischen Ideale widerstreiten aber, indem sie nur auf Grund einer zwangsweisen Neuordnung der Verhältnisse denkbar sind und demgemäss auch in die Schilderung des Ideals das Princip des Zwangs offen eingestanden oder stillschweigend hinübertragen, eben der persönlichen Freiheit, welche die Lebensluft sittlicher Entwicklung ist. So würde denn jenes Ideal, auf die Menschen wie sie sind übertragen, kein Ideal sondern eine Anstalt zur Verkümmern aller selbstthätigen sittlichen Regungen sein. Für die idealen Menschen aber die es voraussetzt würde es nicht minder das Gegentheil eines Ideals bedeuten, weil die Zwangsordnung die ungünstigste und inadäquateste Lebensform ist, die eine Gemeinschaft sittlicher Wesen sich wählen kann. Wäre daher die Insel Utopien wirklich gefunden — alles würde aus ihr wieder entfliehen wollen, die Guten weil es ihnen an Gelegenheit fehlte aus eigener Kraft Gutes zu thun, die Schlechten weil sie wohl auch in Zukunft die Freiheit dem Zuchthause vorziehen werden.

Alle solche Reformpläne, die in einer gleichen oder in einer

planmässig nach Verdienst geordneten Gütervertheilung das sittliche Heil erblicken, übersehen, dass das Glück der Menschen ebenso wenig wie ihr sittlicher Werth von dieser an sich den innern wie den äussern Lebensbedingungen widerstreitenden Gleichheit der sogenannten Glücksgüter abhängt. Gelänge es wirklich diese auf die Dauer annähernd gleich unter Alle zu theilen, so würde trotzdem das Unglück nicht verschwinden, und gewisse Anlässe der Verschuldung würden zwar hinwegfallen, aber die Verschuldung selbst würde nicht aufhören. Damit jedoch der Erfolg einer fortschreitenden Verminderung der äusseren Anlässe zu Unglück und Schuld eintrete, dazu ist allerdings eine Gesellschaftsordnung erforderlich, welche auf die Vermeidung der sittlich ungünstigen Besitzlagen und auf die aus der Uebereinstimmung der höchsten geistigen Interessen entspringende sociale Gleichberechtigung ausgeht, während sie zugleich die Mannigfaltigkeit der Lebens- und Berufsinteressen zur Geltung bringt, auf der nicht minder das Glück des Einzelnen wie das Wohl der Gemeinschaft beruht. Denn dieses Glück ist kein äusseres sondern ein inneres: es strömt aus von jener selbstbewussten sittlichen Tüchtigkeit, vermöge deren kein Mensch, wenn er nur das was er ist recht ist, seine Persönlichkeit gegen die eines Andern hingeben möchte.

3. Die Vereine.

Die Gliederung der Gesellschaft erschöpft sich nicht in der Zugehörigkeit ihrer Mitglieder zu bestimmten auf Besitz, Beruf, geistigen Interessen und sonstiger Lebensstellung beruhenden Classen, sondern eine wichtige Ergänzung dieser zum Theil auf überkommenen historischen Bedingungen beruhenden Verhältnisse bilden die zahllosen aus dem freien Willen der Individuen hervorgehenden Vereinigungen, in welchen Lebenszwecke, die der Einzelne isolirt schwieriger oder gar nicht zu verfolgen vermöchte, mit gemeinsamen Kräften erstrebt werden. Ist auch die Zugehörigkeit zu einer Gesellschaftsclassen nicht völlig dem Einfluss des individuellen Willens entzogen, so kann dieser hier doch immer erst in langer Zeit eine Veränderung der durch äussere Ursachen entstandenen Lebensstellung erreichen, — der Verein dagegen ist ganz und gar ein Product freier Wahl seiner Mitglieder. Das Vereinsleben bringt daher in die vielleicht nie völlig zu überwindende historische Ge-

bundenheit der Gesellschaftsordnung eine freiere, der individuellen Thätigkeit grösseren Spielraum gewährende Bewegung. Diesen Unterschieden entspricht es, dass die Gesellschaftsclassen, wenn sie auch dem Einzelnen gelegentlich den Uebergang aus der einen in die andere gewähren, doch wechselseitig einander ausschliessen, während die verschiedenen Vereine in der mannigfaltigsten Weise in einander übergreifen. Niemand kann mehreren Gesellschaftsclassen, aber Jeder kann vielen Vereinen angehören.

Der Verein ist überall ein Product gemeinsamer Interessen. Weist auch das Wort Verein selbst schon auf die Einheit hin, zu welcher sich in ihm verschiedene Individuen zusammenschliessen, so kann doch nach der Bedeutung der auf diese Weise verfolgten Zwecke und der grösseren oder geringeren Gemeinsamkeit der Lebensstellung ein solcher Verband wieder eine sehr verschiedene Festigkeit besitzen. Für die loseste Verbindung dieser Art behält man in der Regel den allgemeinen Ausdruck Verein bei. Der Verein im engeren Sinne kann so Angehörige der verschiedensten Gesellschaftsclassen, Berufs- und sonstigen bürgerlichen Stellungen umfassen. Etwas enger ist der Begriff der Gesellschaft: sie bezeichnet die Vereinigung zu einem bestimmten Zweck, der in Folge des bleibenderen Interesses das er voraussetzt auch eine festere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern zulässt. Noch einen Schritt weiter führt die Genossenschaft: bei ihr bringt der gemeinsame Zweck eine zumeist auch die sonstigen Lebensgebiete ergreifende Einheit der Bestrebungen hervor. Die letzte Stufe wird endlich erreicht in der Körperschaft, bei der die Zusammengehörigkeit der Genossenschaft sich auch nach aussen hin kundgibt in dem Anspruch auf Rechtseinheit, in äusserer Repräsentation u. dergl. Die Gesellschaft setzt in der Regel voraus, dass ihre Mitglieder der gleichen Gesellschaftsclasse angehören und in ihr gemeinsame materielle oder geistige Interessen besitzen; die Genossenschaft beruht auf gleicher Berufsstellung; die Körperschaft verleiht ihren Mitgliedern selbst eine bürgerliche Stellung und nicht selten mit ihr zugleich einen Beruf.

In ethischer Beziehung wichtiger als diese äusseren Unterscheidungen, die durch mancherlei Uebergangsformen durchbrochen werden, sind die Unterschiede der Vereine nach den Zwecken die sie verfolgen. Diese Zwecke können nach ihrem allgemeinsten Inhalt individueller, socialer und humaner Art, oder sie können aus mehreren dieser Bestandtheile gemischt sein. Solche

Verbindungen kommen namentlich zwischen individuellen und socialen Bestrebungen einerseits und zwischen socialen und humanen anderseits vor. Einer Berufsgenossenschaft z. B. tritt der Einzelne zunächst in seinem eigenen Interesse bei, dann aber auch um im Verein der Berufsgenossen gewisse sociale Zwecke zu erreichen. Ein Wohlthätigkeitsverein verfolgt humane, aber, insofern er an gewisse örtliche Verhältnisse gebunden ist und bestimmten Gemeindebedürfnissen zu entsprechen sucht, doch zugleich sociale Zwecke.

Mit dieser Eintheilung nach den allgemeinsten ethischen Gesichtspunkten durchkreuzt sich eine andere, die für die unmittelbaren sittlichen Erfolge der Vereinsthätigkeit von überwiegender Bedeutung ist; die nach den persönlichen Lebensgebieten, in welche die Vereinsbildung unterstützend und fördernd einzugreifen sucht. Hier können wir nach den vier früher unterschiedenen Richtungen der persönlichen Lebensführung Besitzverbände, Berufsverbände, bürgerliche Vereine und Bildungsvereine unterscheiden. Die sämtlichen Eintheilungsglieder der vorigen Classification lassen auch in dieser sich unterbringen, und zwar fallen beide zumeist kategorienweise zusammen: so verfolgen die Besitzvereine durchweg ausschliesslich individuelle, die Berufsvereine theils individuelle theils sociale Interessen; die bürgerlichen Vereine sind vorwiegend socialen Aufgaben zugewandt, sie können sich aber auch humane Zwecke setzen, indem z. B. Wohlthätigkeitsvereine in der Regel in der Form bestimmter bürgerlicher Verbände, gebunden an bestimmte Gemeinde- und Staatsverhältnisse auftreten werden. Nebenbei fehlen aber auch hier die individuellen Zwecke nicht: gemeinnützigen und politischen Vereinen würde meist bald die Lebensluft ausgehen, wenn diejenigen die ihnen angehören und besonders die sie leiten nicht für sich selbst Einfluss und bürgerliche Stellung zu erringen hofften, — ein Mitwirken egoistischer Triebfedern welches, so lange nur der allgemeine Zweck die Oberhand behält, nicht zu missbilligen ist, das aber freilich eine nicht zu unterschätzende und darum fortwährend von Jedem an sich und Andern zu bekämpfende Gefahr solcher Vereine in sich schliesst. In alle Interessensphären greifen endlich die Bildungsvereine ein, die, hier im weitesten Sinne verstanden, allen Arten geistiger Interessen, denen der Religion, Kunst und Wissenschaft, zugewandt sein können und in ihren Bestrebungen wieder individuellen, socialen und humanen Zwecken meistens neben einander dienen.

Die niederste Stufe in dieser Reihe gebührt den Besitzverbänden. Sie verfolgen direct immer egoistische Zwecke. Der Einzelne hofft seinen Besitz wirksamer zu vermehren, indem er sich mit Andern zu gemeinsamer Capitalanlage in gewinnbringenden Unternehmungen vereinigt; indirect können daraus dann unter Umständen auch sociale Vortheile hervorgehen, insofern nicht selten solche Collectivunternehmungen gemeinnützige Einrichtungen bezwecken. Namentlich kann auf diese Weise die gemeinnützige Thätigkeit des Staates bald unterstützt bald vorbereitet werden. Doch das naturgemässe Verhältniss bei der Einleitung derartiger Unternehmungen ist es offenbar, dass die zu gemeinsamem Erwerb sich Verbindenden zugleich selbst die Unternehmer sind und in gemeinsamer Arbeit ihren Besitz zu vermehren suchen. Dann geht aber der Besitzverband in die Berufsgenossenschaft über und fällt unter die für diese geltenden Gesichtspunkte. Dagegen hat die Bildung reiner Besitzverbände, bei deren Mitgliedern ein sonstiges gemeinsames Interesse ausser dem der Besitzvermehrung gar nicht existirt, und wo die Einzelnen gänzlich verschiedenen Berufsstellungen und selbst Gesellschaftsclassen angehören können, wie dies bei unseren Actiengesellschaften verwirklicht ist, schwere sittliche Bedenken gegen sich. Was dem Verein sonst, auch abgesehen von den besonderen Zwecken die er verfolgt, seinen sittlichen Werth geben kann, das Zusammenwirken zu gemeinsamen Zwecken und die so erreichte Erziehung zu gemeinnütziger Thätigkeit, fehlt hier vollständig. Jeder verfolgt in einer derartigen Gesellschaft nur seinen Erwerbszweck. Er kennt oft seine Genossen nicht einmal, und seine Thätigkeit reducirt sich im äussersten Fall auf die Theilnahme an einer Generalversammlung, an der ihn wieder nichts interessirt als die Frage der Dividendenvertheilung. In Wahrheit sind daher solche Vereine nur Scheinvereine. Sie sind Unternehmungen einzelner Speculanten, welche den Besitz Anderer ihren Zwecken dienstbar zu machen suchen. Verlust wie Gewinn bewegen sich hier ausserhalb der Sphäre sittlicher Erwerbsthätigkeit. Wer ohne Arbeit Reichthümer sammeln will, darf sich nicht beklagen, wenn er das Opfer des Zufalls oder betrügerischer Schwindelei wird. Da aber der Einzelne nicht immer die zureichende Einsicht besitzt, um auf die social und sittlich bedenkliche Seite dieser Art von Missbrauch der Vereinsthätigkeit aufmerksam zu werden, so handelt es sich hier zugleich um ein Gebiet, das der Wachsamkeit des Staates nicht entbehren kann.

Ganz anders sind selbstverständlich jene Vereine zu beurtheilen, die wesentlich nur der sicheren Erhaltung namentlich des kleineren Besitzes, nicht der Massenvermehrung des grossen bestimmt sind, wie Sparcassen, Vorschuss- und Creditvereine, — Vereinigungen die zwar ebenfalls nur den Zwecken des individuellen Besitzes dienen, aber durch ihren Charakter als zweckmässige oder selbst wohlthätige Hilfsmittel für die Sicherung der Lebensstellung einen, wenn auch untergeordneten, doch durch ihren Einfluss auf die Lebensführung nicht zu unterschätzenden Werth gewinnen. Dieser Umstand rechtfertigt es auch vollkommen, dass die für die Anlage des kleinen Erwerbs bestimmten Vereine dieser Art der zufälligen Redlichkeit einzelner Unternehmer entzogen und der öffentlichen Obhut der Communen oder des Staates unterstellt werden.

Eine höhere Stellung als dem Besitzverband gebührt dem Berufsverband. Er führt zumeist vorzugsweise den Namen der Genossenschaft. Denn es sind bei ihm mehr als bei andern Vereinen die Genossen einer und derselben Lebensstellung, deren vornehmste Lebenszwecke übereinstimmen, die sich hier entweder für einzelne ihrer Berufsinteressen oder so viel als möglich für die Verfolgung der Gesamtheit derselben zusammenschliessen. Demgemäss bestehen gerade die Berufsverbände wieder aus mannigfachen Gliederungen, in deren Verhältniss zu einander sich in gewissem Grade die Gliederungen der gesamten Gesellschaft wiederholen. Zunächst kann eine kleine Anzahl von Berufsgenossen sich zu gemeinsamem Betrieb vereinen, sei es um überhaupt nur mit vereinten Mitteln und Kräften ihrer Arbeit obzuliegen, sei es um daneben noch des Vorthells der Arbeitstheilung zu geniessen. Sodann können sich die an einem und demselben Ort befindlichen Angehörigen eines und desselben Berufs oder verwandter Berufe vereinigen und dabei wieder entweder nur einzelnen Wirthschafts-, Rechts- oder Bildungszwecken oder aber der Gesamtheit der Berufsinteressen zu dienen suchen. Als weitester Kreis einer solchen Organisation kann endlich noch alle Berufsgenossen eines Staates eine Vereinigung umschliessen.

Da der sittliche Werth der Vereine allgemein mit der Uebereinstimmung der sittlichen Bestrebungen zunimmt, durch die sie zusammengehalten werden, so nehmen unter allen Interessenverbänden, welche den materiellen Lebensbedürfnissen zugewandt sind, die Berufsverbände weitaus die erste Stelle ein. Sie verwandeln sich nur dann in schädliche Gesellschaftsbestandtheile, wenn in ihnen die

egoistischen Interessen die Oberhand gewinnen', so dass der Verein lediglich auf die Beeinträchtigung anderer Berufs- oder Gesellschaftsclassen den Nutzen seiner eigenen Genossen zu gründen hofft, oder wenn verschiedene Vereine des nämlichen Berufs oder Angehörige desselben, die zugleich verschiedene Lebensstellungen einnehmen, wie Meister und Gesellen, Fabrikanten und Arbeiter, einander bekämpfen. Freilich sind aber Zustände der letzteren Art meist schon Symptome tieferer sittlicher Schäden. Insbesondere weisen sie darauf hin, dass zwischen den sich bekämpfenden Elementen ein wirklicher Berufsverband gar nicht oder nur scheinbar existirt, dass sich also z. B. der Fabrikant und selbst der Handwerker ganz oder theilweise in einen Capitalunternehmer umgewandelt hat, der fremde Arbeitskraft bloss im Interesse seiner Capitalvermehrung auszunützen trachtet. Unsittliche Zustände dieser Art müssen natürlich auch in den Berufsverbänden sich spiegeln, die ebenso durch den Kampf der Interessen entzweit werden, wie die Gemeinschaft der Interessen sie zusammenführt.

Von diesen leider heute nicht zu den Ausnahmen gehörenden Fällen abgesehen ist die Berufsgenossenschaft eines der wichtigsten Agentien der socialen Sittlichkeit. Sie stärkt das Gefühl der Berufsehre, sie erzieht zu gemeinsamer Thätigkeit und zur Unterordnung des Einzelnen unter Gesamtinteressen. Für die Organisation der Gesellschaft hat sie zweifellos eine grössere Bedeutung, als ihr heute in dem politischen Einfluss den sie geniesst eingeräumt wird. An eine Autonomie den Genossen gegenüber, wie sie eine ältere Zeit in den Zunftverfassungen der Gewerbe und in den privilegierten Gerichtsständen anderer Corporationen kannte, kann freilich hier in einer Zeit kräftiger erwachten Staatswillens nicht mehr gedacht werden. Aber man darf doch zweifeln, ob die Berufsgenossenschaft in den staatlichen und Gemeindevertretungen der Bürger nicht in viel höherem Masse einen Anspruch auf Berücksichtigung verdiente als die Vermögenslage oder das örtliche Interesse, welches letztere in der Eintheilung in bestimmte Wahlkreise sich geltend macht.

Jene Erziehung zu gemeinsamer Thätigkeit und jene Erweckung gemeinnütziger Bestrebungen, welche schon den Berufsgenossenschaften in gewissem Grade zukommt, ist nun in höherem Masse noch den bürgerlichen Vereinen eigen, die den grossen Vortheil bieten, dass bei ihnen von vornherein der allgemeinere Zweck die egoistische Seite, die den Berufsverbänden niemals fehlt und nicht

selten sogar die ostensible Grundlage derselben bildet, zurücktreten lässt. Gemeinnützige und politische Vereine können im höchsten Grade die Thätigkeit der Gemeinde und des Staates unterstützen und fördern, indem sie nützliche Massregeln in Anregung bringen oder die öffentliche Meinung auf nothwendige Fortschritte vorbereiten. Am günstigsten ist es natürlich, wenn solche Vereine der Wirksamkeit der öffentlichen Organe in die Hände arbeiten. Einen Zustand, in welchem alle Vereinsthätigkeit nur der Pflege oppositioneller Bestrebungen dient, wird man sicherlich als keinen normalen und wünschenswerthen bezeichnen können. Immerhin rechtfertigen auch hier aussergewöhnliche Umstände aussergewöhnliche Bestrebungen. In Fällen wo ein nothwendiger Fortschritt nur durch wesentliche Umgestaltungen der bisherigen Rechtsordnung herbeigeführt werden kann, bildet das Vereinsleben die Möglichkeit einer Vorbereitung, welche gewaltsame politische Erschütterungen entweder ganz vermeiden lässt oder sie doch in ihren Wirkungen ermässigen kann.

Die umfassendste und in vieler Beziehung wichtigste Gattung der Interessenverbände sind schliesslich die **Bildungsvereine**. Zu ihnen gehören alle Vereinigungen, die zur Pflege irgend welcher geistiger Interessen bestimmt sind. Hier nimmt schon der Zweck den Bestrebungen ihren egoistischen Charakter, oder wo ein solcher bleibt, da ist doch das individuelle Interesse in seiner edelsten Form betheiligt, in der es selber wieder ganz im Dienste allgemeiner Culturzwecke steht, in der Form des Strebens nach eigener geistiger Ausbildung. Die Bildungsvereine sind daher, wenn sie nicht auf Abwege gerathen und anderweitigen sei es politischen sei es den Bildungszwecken selbst fern liegenden egoistischen Motiven dienstbar gemacht werden, die mächtigsten Förderungsmittel socialer und humaner Sittlichkeit.

Naturgemäss tritt aber bei dieser Art der Vereine eine Unterscheidung bedeutsamer hervor, welche bei den übrigen Formen kaum in Frage kommt: die Unterscheidung nämlich in Vereine, die von ihren Mitgliedern zur Verfolgung eigener oder solcher Zwecke an denen sie unmittelbar theilnehmen gestiftet sind, und in andere, in denen sich Individuen zu Zwecken verbinden die nicht ihnen selbst zu statten kommen. Bei den übrigen Vereinen, namentlich bei den Besitz- und Berufsverbänden, ist das erstere durchaus die Regel. Die zweite Form fällt hier unter den Gesichtspunkt einer bevormundenden Wohlthätigkeit, die den Vereinszwecken nicht gerade förderlich zu sein pflegt. Dies ist anders bei den Bildungsvereinen.

Hier können zwar ebenfalls religiöse, Kunst- und Wissenschaftsvereine zu den eigenen Zwecken der Mitglieder existiren; schon dabei aber pflegt zumeist ein allgemeinerer Zweck hinzuzukommen, und in sehr vielen Fällen verschwindet dieses Moment der eigenen Theilnahme an den Vereinszwecken völlig: der Verein will lediglich die allgemeine Bildung entweder in einer bestimmten Bevölkerung oder Berufsclassen, oder er will die Verbreitung religiöser Anschauungen fördern; und in solchen Fällen ist es fast die Regel, dass die Vereinsgenossen zu Zwecken zusammentreten, die für sie selbst gar nicht oder doch nur indirect in Frage kommen.

Hieraus entspringen zwei auch in ethischer Beziehung wichtige Folgen solcher Vereinigungen: einmal liegen in ihnen mehr als in andern Formen der Vereinsthätigkeit Motive selbstlosen Handelns, welche zugleich vernehmlich auf die allgemeinen socialen und humanen Ziele der sittlichen Bildung hinweisen; und sodann ist es dieser selbstlos-gemeinnützige Charakter, der derartige Vereinsbestrebungen zu besonders geeigneten Objecten einer öffentlichen entweder ganz oder doch nach vielen Richtungen vom Staat oder der Gemeinde zu leitenden Institution macht. Wo gleichwohl aus irgend welchen Gründen die Bildungsinteressen der privaten Thätigkeit überlassen bleiben, da muss aber wegen ihrer grossen öffentlichen Bedeutung der Staat wenigstens ein Aufsichtsrecht über dieselben in Anspruch nehmen.

Diese Gesichtspunkte kommen namentlich den zwei wichtigsten Bildungsgemeinschaften gegenüber zur Geltung, der Kirche und der Schule. Die Bildungsinteressen, die hier verfolgt werden, die Erziehung der Jugend und die Pflege des religiösen Cultus, sind von so eminentem öffentlichem Werthe, dass der Staat ihnen gegenüber weit über jenes allgemeine Aufsichtsrecht und jene Schutzpflicht berechtigter Interessen hinausgehen muss, die er andern Vereinen gegenüber beobachtet. Die Kirche, welche die allgemeinsten aller geistigen Bestrebungen vertritt, ist eine Macht, die der Staat zu achten hat, wenn er nicht in der Verfolgung seiner eigenen Ziele gestört werden soll, von der er aber seinerseits die Achtung vor dem durch ihn selbst vertretenen Gebiet allgemeiner sittlicher Pflichten fordern muss. So hat sich hier ein Verhältniss herausgebildet, bei dem der Staat zwar das allgemeine Aufsichtsrecht das ihm allen seinem Verband angehörigen Corporationen gegenüber zusteht nicht aufgibt, wo er aber doch bereit sein muss um der Wichtigkeit der erstrebten Bildungszwecke willen mehr Rechte zu gewähren, als es andern Vereinen

gegenüber jemals geschehen könnte. Die Aufgaben der Schule dagegen sind als so eminent politische erkannt worden, dass hier der Staat auch die auf dem Wege privater Thätigkeit entstandenen Vereine in seine eigene Leitung genommen und so das Bildungswesen in seinem ganzen Umfang der gewöhnlichen Vereinsthätigkeit entrückt hat. Natürlich ist damit nicht ausgeschlossen, dass dieselbe fortan als unterstützende Kraft zur Mitarbeit berufen ist.

4. Die Gemeinde.

Wie die einzelnen Lebensinteressen, Besitz und Erwerb, Beruf und geistige Bildungsbedürfnisse, die Individuen zu Vereinen zusammenführen, so bildet ein zwar äusserlicheres, aber durch seinen zwingenden Einfluss an Bedeutung hervorragendes Moment der gesellschaftlichen Ordnung das räumliche Zusammenleben der Einzelnen. In einer älteren Zeit, in welcher das Gefühl der Gemeinschaft noch in diese Schranken eines unmittelbaren Zusammenlebens gebannt blieb, war es ein naturgemässes Verhältniss, wenn die Gemeinde mit dem Staate zusammenfiel. Die Entwicklung eines umfassenderen Gesamtlebens der Völker hat der Gemeinde allmählich überall diese ursprüngliche Bedeutung genommen. Aber alle die Lebensinteressen, die ein näheres Zusammenleben voraussetzen, sind ihr geblieben, und sie können nun in dem enger gewordenen Pflichtenkreis derselben theilweise um so vollkommener ihre Befriedigung finden.

Die Gemeinde hat in jenem Kreis der Thätigkeit, auf den sie sich eingeschränkt, über allen den Lebensgebieten, die ein unmittelbares Zusammenwirken erfordern, schützend und fördernd zu wachen. Die Sorge für Herstellung und Instandhaltung der Verkehrswege, für zweckmässige Beschaffenheit der Wohnungen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der Schutz wichtiger Berufsinteressen, die Fürsorge für gemeinsame Bildungszwecke, alle diese Gegenstände sind zum Theil unter Obhut und in Vertretung des Staats zum Theil aber auch in einer völlig selbständigen Weise wichtige Aufgaben kommunaler Thätigkeit. Hier überall repräsentirt die Gemeinde einen Gesamtwillen untergeordneter Art, der in einer der staatlichen Verfassung analogen Organisation seinen Träger erfordert, in der festen Einfügung dieser Organisation in die des Staates aber den Charakter eines abhängigen Gliedes bewahrt.

Die ethische Bedeutung dieser Verbindung der räumlich Zusammenlebenden zu einer Art Staat im Staate ist vornehmlich eine doppelte. Zunächst übernimmt die Gemeinde mit der mannigfachen Sorge für äussere Lebenszwecke wesentlich auch sittliche Pflichten; und wo die Zwecke denen sie dient selbst an sich sittlich indifferent sind, da stehen sie doch unter der allgemeinen Regel, dass sie niemals in Widerstreit treten dürfen mit sittlichen Normen, sondern womöglich wenigstens indirect der Förderung des sittlichen Lebens dienen sollen. Damit die Gemeinde dieser Pflicht stets eingedenk bleibe, dazu ist es aber allerdings von grosser Wichtigkeit, dass über ihr der noch umfassendere und darum egoistischen Interessen minder zugängliche Wille des Staates stehe. Dies ist der Grund zugleich, weshalb es nicht wünschenswerth ist, dass die Autonomie der Communen eine allzu grosse sei. Die Grossstädte, so manche sittliche Nachtheile sie aus sonstigen Gründen mit sich bringen, sind doch darin immerhin im Vortheil, dass ihre Verwaltung eher von einem gleichsam staatlichen Geiste geleitet wird, eine Richtung die in der erhöhten Fürsorge namentlich für Bildungsinteressen, welche durch die reicheren Mittel eines solchen Gemeinwesens möglich wird, eine wichtige Unterstützung findet.

Eine zweite ethisch bedeutsame Seite des Gemeindelebens ist die, dass es für den Einzelnen ein ihm unmittelbarer gegenwärtiges Vorbild des staatlichen Lebens ist. Gerade die umfassendere Natur des Staates bringt es mit sich, dass bei dem der directen Theilnahme an den politischen Aufgaben ferner Stehenden das Staatsbewusstsein allzu sehr zurücktritt. Er empfindet zwar die Lasten und Pflichten die der Staat ihm auferlegt, wird sich aber nicht immer der Nothwendigkeit und des grossen sittlichen Werthes der staatlichen Existenz bewusst. Hier ist es nun die Gemeinde, die ihm den Segen gemeinsamen Wirkens anschaulich vergegenwärtigen kann, und die eine Uebung in den Tugenden des Gemeinsinns auch demjenigen möglich macht, der durch seine Lebensstellung nur in beschränkteren Kreisen zu wirken berufen ist. Diese Uebung erstreckt sich aber auch hier über ihr Ursprungsgebiet hinaus. In dem Interesse für die gemeinsamen Angelegenheiten der räumlich Zusammenlebenden erwacht ein umfassenderer Gemeinsinn, der die Staats- und Volksgemeinschaft als die bedeutsamere und werthvollere Einheit ansehen lernt, deren Gedeihen für alle untergeordneten Lebenskreise erforderlich ist. Damit das Gemeindeleben diese Erziehung zum Staatsleben wirklich vollbringe, dazu ist aber freilich

nicht bloss eine durch die Gemeindeorganisation unterstützte rege Betheiligung der Bürger erforderlich, sondern auch eine durch das Verfassungs- und Verwaltungssystem des Staates befestigte Verbindung des staatlichen und Gemeindelebens, welche den Gemeindebürger überall darauf hinweist, dass er zugleich und in erster Linie Staatsbürger sei.

Drittes Capitel.

Der Staat.



1. Der Staat als Besitz- und Wirthschaftsgemeinschaft.

Der Begriff der Besitzgemeinschaft findet auf den Staat in doppeltem Sinne Anwendung. Einmal ist er selbst, als die Gemeinschaft der zu einer wirthschaftlichen Einheit verbundenen Staatsgenossen, Besitzer und verfügt als solcher über seinen Besitz ähnlich selbständig wie der Privatbesitzer über sein Eigenthum. Sodann aber ist er es, der alle Besitzverhältnisse der Einzelnen und der ihm untergeordneten Körperschaften regelt und im Zweifelsfalle entscheidet, und der zugleich die Bedingungen ordnet, von denen der Güterverkehr und der Austausch der Wirthschaftserzeugnisse nach aussen und im Innern abhängt. Nach beiden Richtungen verdient die Wirksamkeit des Staates auch in ethischer Beziehung Beachtung.

Dass der Staat Besitzer sei, ist eine nothwendige Folge seines selbständigen Wesens und seiner realen Bedürfnisse. Da er in beiden Beziehungen, sowohl an Selbständigkeit wie hinsichtlich des Umfangs seiner Bedürfnisse, allen seinen Organen und Mitgliedern überlegen ist, so hat er den naturgemässen Anspruch darauf der erste Besitzer zu sein, derjenige der schon durch den Umfang seines Eigenthums alle andern Eigenthümer an Macht und Einfluss überragt. Für die Beschaffenheit seines Besitzes ist wieder theils sein Wesen theils die Natur seiner Bedürfnisse massgebend. Da der Staat nicht nur die lebende Generation sondern die ganze Volkseinheit, wie sie geschichtlich geworden ist und in ihrem gegenwärtigen Leben zukünftige Zwecke vorbereitet, in sich schliesst, so ist es vor allem angemessen, dass in seiner Hand die Formen des Besitzes liegen,